



Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 22.11.2005

2005/342
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	01.12.2005	
Rat der Stadt	15.12.2005	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2006 "Straßenreinigung" und Erlass einer Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2006 „Straßenreinigung“ (Anlage 1) zur Kenntnis und stimmt der vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Castrop-Rauxel (Anlag 2) zu.

Beisenherz

Werner

Mönch

Sachverhalt

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung bedarf neben redaktionellen Anpassungen einer Neufassung aufgrund folgender Sachverhalte:

1. Änderung der Gebührensätze
2. Änderung von Reinigungsklassen

Zu 1: Nach der Gebührenkalkulation für das Jahr 2006 ergeben sich Gebührenerhöhungen beim Winterdienst und Gebührensenkungen bei der Straßenreinigung. Bei der Zusammenfassung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren treten in den Reinigungsklassen 1, 3 und 5 gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen ein. Dagegen ergeben sich in den Reinigungsklassen 2, 4, 6 und 8 Gebührensenkungen.

Auf die ergänzenden Erläuterungen in der anliegenden Gebührenbedarfsberechnung wird verwiesen.

Zu 2: Der EUV prüft z. Zt. die Einführung einer neuen Reinigungsklasse 10. In der Reinigungsklasse 10 wird für die Fahrbahn der Winterdienst des EUV herausgenommen und auf die Anlieger übertragen. In Betracht kommen hierfür in erster Linie verkehrsberuhigte Bereiche und einige Anliegerstraßen. Das weitere Vorgehen ist davon abhängig, ob sich der Winterdienst mit dem Einsatz von Feuchtsalz in den vorgenannten Bereichen verbessern lassen wird. Falls dies nicht möglich sein sollte, wird der Vorstand des EUV die Einführung der neuen Reinigungsklasse ab 2007 in Betracht ziehen.

Folgende Straßen sollen zum 01.01.2006 umgestuft werden:

	bisherige Reinigungsklasse	neue Reinigungsklasse
Am Hügel	7	9
Am Feldhof	-	9
Am Feldhof (Stich- und Verbindungsstraßen)	-	7
Am Steinhof	-	9
Am Steinhof (Stich- und Verbindungsstraßen)	-	7

Bornstr.	7	5
Dammstr.	7	9
Eckenerstr. (Grundstücksseiten der Häuser Nr. 101 bis 109a und 94 bis 98)	5	7
Eilertstr.	7	5
Gustavstr. (von Haus Nr. 20 bis 40)	5	7
Hagenstr. (von Borghagener Str. bis Autobahn)	7	9
Kleine Lönsstr. alter Klammerzusatz: (von Haus Nr. 58, nördliche Seite bis zur Emschertalbahn)	7	7
neuer Klammerzusatz: (Abzweig zu dem Haus Nr. 58)	7	7
Lessingstr.	7	9
Leveringhauser Str. (Abzweig zu den Häusern 157 bis 199)	1	7
Recklinghauser Str. (von Haus Nr. 108 bis 112)	1	7
Schultenstr.	7	5
Talstr. (Haus Nr. 22 bis 24 b)	5	7
Voerstestr. (Haus Nr. 65 a bis 65 b)	5	7
Westring (Haus Nr. 223 bis 223 e)	5	7

Die vorgenannten Änderungen wurden in die anliegende Satzung eingefügt.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses der Satzung hat der Rat der Stadt gemäß § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.